

die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.“ Würde also die Frau schuldig gesprochen, dann bekäme Gaius ohneweiters das Kind; würden beide schuldig gesprochen, dann bekäme Gaius das Kind ebenfalls, weil es ein Sohn ist, der am 27. August desselben Jahres sechs Jahre alt wird. Und Gaius bekäme nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung auch das Recht, das Kind von jetzt an katholisch zu erziehen.

Also möglichst bald bürgerliche Scheidung der kirchlich ungültigen Ehe, damit der katholische Vater sein Kind katholisch erziehen und eine andere Ehe eingehen kann.

Erzabtei Beuron.

P. Rabanus Vogt O. S. B.

V. (**Error communis bei Eheassistenz.**) P. Ernst, ein Ordenspriester, wird von seinem Obern auf eine kleine Pfarrei geschickt, um den Pfarrer für drei Tage zu vertreten. Auf seinem Zimmer findet er ein Schreiben des Pfarrers, worin dieser dem Pater, der zur Aushilfe kommt, den Auftrag gibt, am folgenden Tage einer Ehe zu assistieren. Zur festgesetzten Zeit findet sich auch fast die ganze Gemeinde zur Trauung in der Kirche ein und der Pater assistiert der Ehe. Als er aber nachher seinem Obern dies erzählt, wundert sich der Obere, wie der Pfarrer wissen konnte, daß gerade P. Ernst zur Aushilfe komme; er (der Obere) habe sich nämlich erst im letzten Augenblick entschlossen, den P. Ernst in jenes Dorf zu schicken. Hierauf erwidert P. Ernst, in der Delegation sei *kein bestimmter* Name genannt gewesen, sondern die Delegation sei erteilt worden „demjenigen Pater, der zur Aushilfe kommt“. Jetzt aber zeigt der Obere dem P. Ernst eine Entscheidung Roms, wonach die Ehe ungültig sei, wenn es in der Delegation nur heiße, für die betreffende Ehe werde jener Pater delegiert, der an dem bestimmten Tage zur Aushilfe in der Pfarrei sei.¹⁾ Bei dieser Eröffnung verliert P. Ernst zuerst ganz die Fassung; dann aber tröstet er sich durch den Gedanken, daß ja fast die ganze Gemeinde beim Eheabschluß zugegen gewesen sei, also sicher ein *error communis* vorliege, bei welchem die Kirche ja suppliere. Was ist zu dieser Auffassung zu sagen?

¹⁾ A. A. S. 1924 (XVI), p. 115.

Sicher war nach der genannten Entscheidung der Interpretationskommission der assistierende Priester nicht hinreichend genug determiniert und daher war die Ehe auch ungültig.

Aber ist die Ehe nicht schließlich doch gültig wegen *Suppletion* der Kirche beim *error communis*? *Arregui* scheint dieser Auffassung zu sein. Er schreibt nämlich unter Berufung auf can. 209, die Ehe vor einem Priester, den man fälschlicherweise für den Pfarrer oder für einen von ihm *Delegierten* halte, sei gültig, wenn ein *error communis* vorliege.¹⁾

Diese Ansicht *Arregui*s in bezug auf den *delegierten* Priester läßt sich jedoch nicht aufrecht halten (der Grund, weshalb dasselbe nicht auch für den *Pfarrer* zutrifft, wird später erörtert). In can. 209 ist nämlich nur die Rede von einer *Suppletion* der *Jurisdiktionsgewalt*. Unter *Jurisdiktionsgewalt* aber versteht man die „*potestas publica circa aliorum regimen et gubernationem*“;²⁾ die kirchliche *Jurisdiktionsgewalt* ist demnach die Gewalt, die Gläubigen zu *lenken und zu regieren* in allen Dingen, die zur Erreichung des Zweckes der Kirche irgendwie notwendig oder nützlich sind. Offenbar aber übt der Priester bei der Eheassistenz keine Leitungs- oder Regierungsgewalt aus. Er ist nichts anderes als ein *testis autorizabilis*, dessen Zuziehung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nötig ist. Die Funktionen aber, die ein *Zeuge* zu erfüllen hat, schließen keine Leitungs- und Regierungsgewalt in sich. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Zuziehung eines solchen Zeugen *notwendig* ist zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, sonst müßten nämlich auch die zwei Zeugen, die außerdem noch zur Gültigkeit des Eheabschlusses erfordert sind, ebenfalls irgend eine *Jurisdiktionsgewalt* besitzen, was offenbar nicht zutrifft. Ausdrücklich schreiben deshalb auch *Wernz-Vidal*³⁾ und *Eichmann*,⁴⁾ daß der Pfarrer bei der Eheassistenz *keinen* *Jurisdiktionsakt* setze. Ähnlich heißt es in dem *Votum Theologi* in der *Causa Colonien*. unter Berufung auf *Sanchez* und *Fejn*: „Endlich ist anderweitig bekannt, daß die Assistenz des Pfarrers bei Abschluß der Ehe *kein Akt der Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt* sei, sondern nur das Amt eines *testis qualificatus*.“⁵⁾

Man darf sich deshalb nicht täuschen lassen und meinen, weil die Übertragung der Eheassistenz an einen andern wie die Übertragung der *Jurisdiktionsgewalt* „*Delegation*“ genannt werde, deshalb würde damit auch eine *Jurisdiktionsgewalt* übertragen. Wie falsch dieser Schluß ist, zeigt can. 1156, in

1) *Arregui*, *Summarium Theologiae moralis*⁵, p. 511.

2) *Ojetti*, *Synopsis*³, n. 2556.

3) *Wernz-Vidal*, *Jus Canonicum*, t. V., p. 632, nota 38.

4) *Eichmann*, *Lehrbuch des Kirchenrechtes*, S. 357.

5) A. S. S. XXV (1892 bis 1893), p. 656.

welchem auch die Übertragung einer *Weihegewalt* mit „delegare“ bezeichnet wird.

Weil der *testis autorizabilis* keine Jurisdiktionsgewalt ausübt, haben auch die Autoren die Grundsätze über die Delegation der Jurisdiktionsgewalt nicht angewandt auf die Übertragung der Fähigkeit, ein *testis autorizabilis* zu sein, sondern den Grundsatz aufgestellt: „*Qualitas testis autorizabilis non habet delegationem nisi id a iure expresse permittatur.*“¹⁾ Die Anwendung dieses Grundsatzes wird uns deutlich veranschaulicht in einer Antwort der Konzilskongregation vom 28. (30.) März 1908. Auf eine Anfrage hin hatte nämlich dieselbe erklärt, daß der Ordinarius oder Pfarrer seine Assistenzbefugnis bei den Sponsalien an keinen andern delegieren könne. Die Redaktion der A. S. S. machte hiezu die Bemerkung: „Eine Delegation wird in diesem Falle weder von dem Dekret *Ne temere* zugestanden, noch kann man sich dieselbe richtig denken, da dieses Amt, wie das Amt eines Notars, einem andern nicht delegiert werden kann.“²⁾ Die Anwendung dieses Grundsatzes findet sich auch im neuen Recht. Weil z. B. can. 1017 dem Ordinarius oder Pfarrer keine Delegationserlaubnis gibt für den Abschluß der Verlöbnisse, deshalb können sie auch nicht delegieren; die Grundsätze, welche can. 199 für die Delegation der Jurisdiktionsgewalt aufstellt, können hier durchaus nicht angewandt werden. Da auch bei der *Ehe* der Pfarrer das Amt eines *testis autorizabilis* ausübt, so gilt dies alles *an sich* auch für die Eheassistenz. Wir haben hier allerdings *den* Unterschied, daß can. 1096 ausdrücklich gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis zur Eheassistenz anderen zu geben. Weil ferner in demselben Kanon der Ausdruck „Delegationen“ gebraucht wird, so schlossen viele Autoren daraus unter Berufung auf das alte Recht, die in can. 199 aufgestellten Grundsätze für die Delegation der Jurisdiktionsgewalt könnten auch auf die Delegation für die Eheassistenz angewandt werden, solange nicht das Gegenteil bewiesen sei³⁾ Deshalb vertraten diese Autoren auch nach dem Erscheinen des Kodex die Ansicht, daß derjenige, der die Erlaubnis zu trauen für eine Gesamtheit von Fällen erhalten habe (also der *vicarius cooperator* nach Norm von can. 1096, § 1), dieselbe auch einem andern bestimmten Priester für eine bestimmte Ehe übertragen könne, ferner gestatteten sie auch, daß der Pfarrer oder Ordinarius, der für einen bestimmten Einzelfall jemand delegiert, demselben auch die Vollmacht geben könne, einen bestimmten

¹⁾ P. Tim. Schäfer O. M. Cap., Das Eherecht, 8/9, S. 43.

²⁾ A. S. S. XLI (1908), p. 289.

³⁾ Wernz-Vidal, l. c.

Priester für diese Ehe zu subdelegieren.¹⁾ Diese Ansicht wurde auch vor einiger Zeit gebilligt durch eine Entscheidung der Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927.²⁾ Der innerste Grund hierfür besteht aber, wie uns die Autoren zeigen, nicht darin, daß die Assistenz ein Akt der Jurisdiktionsgewalt wäre, sondern in der Tatsache, daß in can. 1096 der Ausdruck „Delegationen“ gebraucht wird.

Wenn man aber auch aus dem Ausdruck „*Delegation*“ schließen kann, daß man die allgemeinen Prinzipien über die *Delegation* der Jurisdiktionsgewalt, von denen can. 199 handelt, auch auf die *Delegation* der Eheassistenz in etwa anwenden könne, so folgt daraus nicht, daß man auch die allgemeinen Prinzipien über die *Suppletion* der Jurisdiktionsgewalt, von denen can. 209 handelt, auf die Eheassistenz anwenden könne. Mit Recht sagt deshalb Vermeersch, daß ein *error communis* nicht in Frage komme, wenn es sich um die Kompetenz von jemand handle, der in einem Einzelfall für die Eheassistenz delegiert sei.³⁾

Nur indirekt könnte in Ausnahmefällen, sozusagen auf Umwegen, durch Suppletion der Jurisdiktionsgewalt eine Ehe gültig geschlossen werden. Nach can. 1094 assistiert nämlich der *Pfarrer* innerhalb seines Territoriums gültig der Ehe. Wäre nun aber die Ernennung eines Pfarrers ungültig, so wären an sich auch die Ehen, denen er assistiert, ungültig. Bei einem allgemeinen Irrtum aber würde die Kirche seine mangelnde Pfarrgewalt, die ja auf der Jurisdiktionsgewalt beruht, supplieren; ein solcher wäre also gültigerweise Pfarrer und würde deshalb auch gültig der Ehe assistieren. Klar setzt Leitner diese Anschauung auseinander, wenn er schreibt: „Zwar ist die Trauungsassistenz kein eigentlicher Jurisdiktionsakt, aber es handelt sich hier nicht um die Übertragung dieser Assistenzbefugnis, sondern um die durch den ‚allgemeinen Irrtum‘ zu übertragende Pfarrgewalt, welche ja auf wahrer Jurisdiktion ruht.“⁴⁾

Da aber bei P. Ernst dieser eben erwähnte Ausnahmefall nicht zutraf, so fand auch keine Suppletion statt. Folglich ist die Ehe, der er assistierte, ungültig.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VI. (Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)

Auf die entsprechende Abhandlung in dieser Zeitschrift⁵⁾ gingen bei dem Verfasser von verschiedenen Seiten Zuschriften ein,

¹⁾ Wernz-Vidal, Jus Canonicum, t. V., p. 632, nota 41.

²⁾ A. A. S. 1928 (XX) p. 61 ad IV.

³⁾ Vermeersch, Theol. Moralis principia etc., III², p. 683.

⁴⁾ Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes³, S. 191.

⁵⁾ Jahrg. 1928, S. 143 ff.